

STATUTEN DER

PFADI KRIENS

I. Name, Sitz, Zweck

Name, Sitz **Art. 1**
Unter dem Namen Pfadi Kriens besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kriens.

**Verbands-
zugehörigkeit** **Art. 2**
¹ Der Verein bzw. die Abteilung ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Luzern, die mehrere Altersstufen umfasst. Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzend Anwendung.

² Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder und Organe gehören folgenden Verein an:

- Pfadibewegung Schweiz (PBS)
- Pfadi Luzern
- Corps Sonnenberg
- Verband Katholischer Pfadfinder/innen (VKP)

Zweck **Art. 3**
Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die gemeinnützlichen Ziele gemäss Statuten, Weisungen und Reglemente der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und der Pfadi Luzern. Der Verein bezweckt die Förderung und Entfaltung von Kindern und Jugendlichen.

II. Mitgliedschaft

Gliederung **Art. 4**
¹ Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten gemäss dem Stufenprofil der PBS:

- Biberstufe Kindergarten - 1. Schuljahr
- Wolfstufe im Meuten (Aurora und Apollo) 2. - 4. Schuljahr
- Pfadistufe (Mapfi und Bupfi) 5. - 8. Schuljahr

- Piostufe 9. - 10. Schuljahr und 1. Lehrjahr
- Roverstufe in Rotten (Ex-) Leitende

² Jede Stufe sorgt für Aktivitäten, die der ganzheitlichen Entwicklung des betreffenden Alters und Geschlechtes angepasst und auf die Grundlagen der PBS ausgerichtet sind.¹

³ Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

Mitglieder

Art. 5

¹ Aktivmitglieder sind die Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Stufen der Abteilung gemäss dem Bestandsverzeichnis², sowie die Leitenden, wobei letztere von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind.

² Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und allen Jugendlichen offen, un-abhängig von Geschlecht, Nationalität und Religionszugehörigkeit.

³ Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der Pfadi Luzern, des Corps und der PBS.³

⁴ Ehemalige Mitglieder (Ex-Leitende) sind Passivmitglieder und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag an die Abteilung.

⁵ *Ehemalige Mitglieder der Abteilung können sich zu einem selbständigen Verein mit eigenen Statuten, dem Altpfadfinderverein (APV) zusammenschliessen. Die Abteilung pflegt mit dem APV regelmässige Kontakte.*

Aufnahme

Art. 6

¹ Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an ein Mitglied der Abteilungsleitung (ALs) welche/r über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr muss eine Erziehungsberechtigte Person die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

¹ zum Ganzen Reglement über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt. Regl. PBS Abteilungsreglement der PBS], Ziff. 1, Gliederung der Abteilung.

² Als Bestandsverzeichnis gelten die erfassten Mitglieder in der Midata.

³ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS] und Ziff. 1 Abt. Regl. PBS.

Austritt	Art. 7⁴
Ausschluss	¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
	² Der Austritt ist auf Ende eines Pfadijahres durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied der Abteilungsleitung (ALs) möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) noch zu erfüllen sind. ⁵ Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr muss eine innehabende Person der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen.
	³ Die Abteilungsleitung (ALs) kann ein Mitglied von einem Amt entheben oder aus dem Verein ausschliessen. Gegen einen Ausschluss kann innert 2 Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe bei der nächsthöheren Instanz (1. Instanz: Vorstand des Corps / 2. Instanz: Kantonaler Vorstand / 3. Instanz: Bundesvorstand bzw. die Verbandleitung der PBS) rekurriert werden. Jeder Ausschluss muss unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit, -frist und -instanz schriftlich mitgeteilt werden. Die Begründung kann auch mündlich erfolgen. In letzter Instanz entscheidet der Bundesvorstand bzw. die Verbandsleitung der PBS. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Abteilung

Aufgaben und Organisation	Art. 8
	¹ Bezuglich Aufgaben, Organisation und Verantwortlichkeiten sind die Statuten der PBS, des Kantonalen Vorstands, das Abteilungsreglement der PBS und weitere von der PBS und der Pfadi Luzern erlassenen Weisungen einzuhalten.
	² Die Abteilung ist dem Kantonalverband und der PBS gegenüber für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der Pfadimethoden in allen Aktivitäten in der Abteilung verantwortlich (vgl. Art. 11 PBS-Statuten). Zu den Aufgaben der Abteilung gehören insbesondere:
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Planung und Durchführung des Programms, das den Grundlagen der PBS entspricht,

⁴ Art. 6 der Statuten der Pfadi Luzern [hiernach: Stat. Pfadi Luzern]; Art. 9 Stat. PBS.

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

- b) das Sicherstellen der Ausbildung der Leitungspersonen gemäss Ausbildungsmodell der PBS,
- c) die Beratung und Betreuung der Leitungspersonen,
- d) die Mitgliederwerbung und Nachwuchsförderung von Leitungspersonen,
- e) die Pflege von Kontakten innerhalb der Abteilung und nach aussen,
- f) die Orientierung der Mitglieder über das Leben in der Abteilung (Aktivitäten verschiedener Einheiten, Stufen usw.), sowie über Mitteilungen und Angebote des Kantonalverbandes und der Bundesebene,
- g) das Eintreten für Anliegen der Jugend auf Quartier- und Gemeindeebene,
- h) die Öffentlichkeitsarbeit auf Quartier- und Gemeindeebene,
- i) die zuverlässige Erledigung administrativer Arbeiten, d.h. besonders das Führen eines Mitgliederverzeichnisses, die Verwaltung der Abteilungsfinanzen und des Abteilungsmaterials.
- j) die Zusammenarbeit mit dem Kantonalverband und der PBS,
- k) die Auswertung der eigenen Arbeit.⁶

**gemischte
Abteilungen**

Art. 9

¹ Die Abteilungen sind entweder in Bezug auf die Geschlechter der Mitglieder gemischt oder nicht gemischt. Eine Abteilung wird als gemischt bezeichnet, wenn sie auf der Wolfs- oder Pfadistufe Knaben- und Mädcheneinheiten oder koedukative Einheiten (Knaben und Mädchen gehören der gleichen Einheit an) führt. Bei nicht gemischten Abteilungen kann die Biber-, Pio- und Roverstufe trotzdem gemischt sein.

² Wo Mädchen und Knaben der gleichen Stufe angehören, muss gewährleistet sein, dass alle Aktivitäten beiden Geschlechtern gerecht werden und dass die Einheit von entsprechend ausgebildeten Leitungspersonen gemeinsam geleitet wird.⁷

IV. Organe und Organisation

⁶ vgl. zum Ganzen Abt. Regl. PBS, Ziff. 1, Verantwortung und Aufgaben.

⁷ Abt. Regl. PBS, Ziff. 1, Gliederung der Abteilung.

Organe	Art. 10
	¹ Die Organe der Abteilung sind:
	- die Vereinsversammlung - der Vereinsvorstand mit dem Präsidium - die Revisionsstelle
	² Bei der Zusammensetzung aller Organe ist auf eine ausreichende Vertretung beider Geschlechter zu achten.
	³ Sämtliche Mitglieder des Vereins und dessen Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Entschädigungen für besondere Aufwendungen bleiben vorenthalten. Solche werden jedoch nur durch Vorstandsbeschluss anerkannt.

Delegiertenversammlung (DV)

Ordentliche	Art. 11
	¹ Die DV ist das oberste Organ und Vereinsversammlung im Sinn von Art. 64 ZGB.
	² Die ordentliche DV wird einmal jährlich einberufen.
Ausserordent- liche DV	Art. 12
	Eine ausserordentliche DV wird einberufen, wenn dies ein Fünftel der Delegierten oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen. ⁸
Zusammen- setzung	Art. 13
	¹ Die DV setzt sich aus den Stufenleitenden aus jeder Stufe (Biber, Wölfe, Pfadis, Pios, Rover) sowie dem/der Präsidenten zusammen. Weiter sind die jeweiligen J+S Coaches, sofern sie der Pfadi Kriens angehören, Mitglieder der DV. Beisitzende ohne Stimmrecht sind weiter der/die Vertretenden vom Heimverein-Vorstand und der/die Vertretenden vom Altpfaderverein Kriens-Vorstand.
	² Die DV wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin (AL) des Vorstandes geleitet.

⁸ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

Delegierte	Art. 14 Jede Einheit (Biber, Wölfe, Pfadis, Pios, Rover) hat Anspruch auf eine*n Delegierte*n (in der Regel Stufenleitung).
Stimmrecht	Art. 15 Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Delegierte können sich durch eine andere Delegierte / einen anderen Delegierten vertreten lassen. Der/die Vertretenden vom Heimverein-Vorstand und der/die Vertretenden vom Altpfaderverein Kriens-Vorstand haben kein Stimmrecht.
Beschlussfassung	Art. 16 <p>¹ Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes.</p> <p>² Zur Vermeidung von ausserordentlichen DV kann der Vorstand den Delegierten Fragen, die in die Kompetenz der DV fallen, schriftlich vorlegen. Wenn der gestellte Antrag die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, gilt er als genehmigt. Der Vereinsvorstand hat sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Kriterien zur Zusammensetzung der Delegationen erfolgt.</p>
Befugnisse Wählen	Art. 17 Die DV wählt auf eine Amts dauer von einem Jahr, wobei eine Amtszeitbeschränkung von max. 12 Jahren besteht:
	<ul style="list-style-type: none"> - die Präsidentin und / oder den Präsidenten des Vorstandes - die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter; - Kassierin / Kassier - zwei Personen als Mitglieder der Revisionsstelle,
Kompetenzen	Art. 18 Die DV beschliesst über <ul style="list-style-type: none"> - alle Anträge, die auf der Tagesordnung stehen,

- den Jahresbericht (auf Antrag Präsidium / AL),
- die Jahresrechnung und den Voranschlag (auf Antrag der Kassiererin / des Kassiers),
- die Erteilung der Decharge an den Vereinsvorstand,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Statutenänderungen,
- Rekurse gegen einen Ausschluss,
- die Auflösung der Abteilung.⁹

Einberufung

Anträge

Art. 19

¹ Eine Einladung mit Traktandenliste, Jahresberichten, Jahresrechnung und Voranschlag wird den Delegierten mindestens 20 Tage vor der DV schriftlich oder elektronisch zugestellt.

² Zu traktandierten Geschäften können Ergänzungsanträge an der DV ohne Voranmeldung gestellt werden. Sonstige Anträge sind mindestens 14 Tage vor der DV schriftlich an den Vorstand einzureichen. Den Delegierten sind diese Anträge 10 Tage vor der DV zuzustellen.

Leitung

Art. 20

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet gemeinsam mit dem zweiten Abteilungsleiter nach gegenseitiger Absprache gemeinsam die DV. Sind sie von einem Traktandum persönlich betroffen, so übergeben sie die Leitung einer neutralen Drittperson (Tagespräsidium).

² Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten DV zu genehmigen ist.

⁹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

Vorstand

Zusammen- setzung¹⁰

Art. 20

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem/der zweiten Abteilungsleiter/in und dem Kassier oder der Kassiererin.

Konstitution

Art. 21

Die Präsidentin und der Präsident sowie die restlichen Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters durch die DV gewählt. Der Vorstand sorgt für periodische Erneuerung seiner Zusammensetzung.

Amtsdauer

Art. 22

¹ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die gesamte Amtszeit einer Person im Vorstand soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungsrates als Präsident*in gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden.

Einberufung Sitzungen

Art. 23

¹ Es wird vom Präsidenten oder der Präsidentin mindestens einmal jährlich, nach Bedarf auch häufiger oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen.

² Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben

Art. 24

¹ Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand unterstützt und fördert die Abteilung, lässt den Leitenden jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.
- b) Der Vorstand vernetzt die in der Abteilung vorhandenen Betreuungsrollen (AL, Coach, Präses, Heimverein, APV) untereinander und unterstützt den Aufbau von gegenseitigem Verständnis.

¹⁰ Abt. Regl. PBS, Ziff. 2, Abteilungskomitee: „Das Abteilungskomitee ist nicht mit dem Elternrat gleich zu setzen. Ein Abteilungskomitee besteht nicht nur aus Elternvertreterinnen und Elternvertretern.“

- c) Entlastung der Leitenden in der Verwaltungsarbeiten und Übernahme von administrativen Aufgaben nach Bedarf.
- d) Unterstützung der Leitenden bei der Pflege der Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit nach Bedarf.
- e) Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung ein und bereitet diese vor.
- f) Der Vorstand gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus.¹¹

² Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Abteilungsrat zu einem Interessenkonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert den*die Präsident*in und stimmt über das entsprechende Team nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstands über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenkonflikt den*die Präsident*in betrifft, informiert er*sie ihre*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.

Falls ein Mitglied des Vorstands in einen Interessenkonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Revision

Art. 25

1 Der Abteilungsrat wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen müssen weder Mitglied der Abteilung noch Mitglied des Abteilungsrats sein. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

3 Die Revisionsstelle hat zuhanden des Abteilungsrats einen schriftlichen Bericht abzugeben.

¹¹ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

Leitende / Leitungsteam¹²

Zusammensetzung Art. 26

In gemischten Abteilungen müssen beide Geschlechter angemessen vertreten sein. Es ist eine nach partnerschaftlichen Grundsätzen gestaltete Leitung der Abteilung anzustreben.

Aufgaben Art. 27

Die Mitglieder aller Leitungsteams tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Für die Koordination der Arbeit ist der Abteilungsleiter und / oder die Abteilungsleiterin zuständig. Die Leitenden haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) sie beraten alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheiden über diese, unter Vorbehalt der statutarischen Entscheidungen der übrigen Organe,
- b) sie legen die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten,
- c) sie sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadlaufbahn durchlaufen. Sie lassen sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten,
- d) planen die Ausbildung auf Abteilungsebene und sind dafür besorgt, dass alle Leitenden die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten,
- e) pflegen die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse.

Aufgaben der Stufenleitung

Art. 28

Die Stufenleitungen nehmen namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Tragen die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Anlässe.
- b) Verantwortlich für Ablauf und Qualität der Anlässe ihrer Stufe.
- c) Vertreten die Anliegen der Stufen.
- d) Nehmen an Sitzungen teil oder stellen eine Vertretung.
- e) Verteilen in ihrem Leitungsteam Ämtlis und sorgen für deren Wahrnehmung.

Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter¹³

Abteilungsleiter*in Art. 29

¹² vgl. Abt. Regl. PBS, Ziff. 2, Abteilungsleitung.

¹³ vgl. zum ganzen Abschnitt Abt. Regl. PBS, Ziff.2, Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter.

¹ Die DV der Abteilung haben (gemeinsam) zwei Abteilungsleitende zu wählen. Eine Abteilungsleiterin / oder ein Abteilungsleiter nimmt die Funktion der Präsidentin / des Präsidenten wahr.

² In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Wahl/Ernennung Art. 30

¹ Die Abteilungsleitung wird durch die Vereinsversammlung (DV) gewählt.

² Der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin muss volljährig sein. Bei der oberen Altersgrenze ist dem Grundsatz «Junge führen Junge» Rechnung zu tragen.

³ Die Abteilungsleitung verfügt über mehrjährige Pfadi-Erfahrung. Die Abteilungsleitung hat nach Möglichkeit den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

Aufgaben

Art. 31

¹ Der Abteilungsleitung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er / sie sorgt für eine gute Leitung aller Stufen.
- b) Er / sie ist dafür besorgt, dass die Leitenden gut ausgebildet werden und eine ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten. Ihm / ihr obliegt die Planung der Ausbildung auf Abteilungsebene.
- c) Er / sie koordiniert die Arbeit der Leitenden und leitet deren Sitzungen.

Führt ständig ein nachgeführtes Verzeichnis über die Mitglieder der Abteilung (Bestandsverzeichnis). Weiter führt es die Kontrolle über alle Ein- und Austritte, über Übertritte und Leitungsfunktionen sowie über alle anderen Daten, die für eine richtige personelle Übersicht in der Abteilung erforderlich sind und für die Bestandesmeldung an den Kantonalverband / die Kantonalverbände. Zudem erledigt es sämtliche Korrespondenz und verfasst Protokolle.

- d) Er / sie vertritt die Abteilung nach aussen, d.h. besonders gegenüber den Eltern, dem Corps, der Pfadi Luzern, der PBS, der Pfarrei, Heimverein, dem APV, den Behörden und der Öffentlichkeit.

- e) Er / sie wird für seine / ihre Aufgaben gemäss Ausbildungsmodell der PBS ausgebildet.
- f) Bei Schwierigkeiten, die der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin auch in Zusammenarbeit mit den Leitenden oder dem Vorstand nicht zu lösen vermag, stehen ihm verschiedene Betreuende, in erster Linie der / die Coach zur Verfügung. Kann keine Lösung gefunden werden, wendet er/sie sich an den Corps oder den Kantonalverband.
- g) Er / sie ist verantwortlich für eine angemessene Verwaltung der Abteilung (s. Art. 39 Kassier)
- h) Er / sie hält Kontakt zum APV aufrecht.
- i) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Leitenden nicht durchzusetzen, wenn er oder sie die Folgen nicht verantworten können. Das Corps muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.
- j) Er / sie bestimmt die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des Corps bzw. der Region sowie des Kantonalverbands.
- k) Er / sie entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenverantwortlichen und Leitenden in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und die betroffene Person kann innert zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens beim Vereinsvorstand Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- l) Er / sie erstellt den Jahresbericht zuhanden der Vereinsversammlung.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Art. 32

Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter verpflichtet die Abteilung durch ihre / seine Unterschrift.

V. Verwaltung

a) Allgemeine Verwaltungsaufgaben¹⁴

Delegation

Art. 33

¹⁴ vgl. zum ganzen Abschnitt Abt. Regl. PBS, Ziff.6, Verwaltungsaufgaben.

¹ Da die Hauptaufgabe eines Abteilungsleiters oder einer Abteilungsleiterin in der animatorischen Führung der Abteilung liegt, soll sie so wenig wie möglich von der eigenen Zeit und Arbeitskraft in administrative Aufgaben investieren. Er / sie zieht hierfür geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei (Leiterinnen und Leiter, Rover, Ehemalige, Mitglieder Vorstands usw.).

² Die im Verwaltungsbereich tätigen (Kasse / Buchhaltung, Pfadiheim, Zeitung/Homepage tätigen usw.) gehören zur Leitung der Abteilung oder zum Vereinsvorstand. Die Koordination der administrativen Aufgaben wird einer besonders verantwortlichen Person anvertraut.¹⁵

Material

Art. 34

¹ Der / die sachkundige Materialverwalter*in ist verantwortlich für Pflege und Verwaltung des Abteilungsmaterials. Er / sie sorgt für eine ordnungsgemäße Kontrolle der Ein- und Ausgänge sowie für eine periodische Überholung des Materials.

² Eigentümerin des Materials ist die Abteilung.

Pfadiheim

Art. 35

Die Abteilung verfügt als Zentrum und Ausgangspunkt ihrer Aktivitäten über ein Pfadiheim oder andere geeignete Räumlichkeiten. Die Verantwortung für das Pfadiheim liegt beim Heimverein und wird durch diesen bewirtschaftet. Die Pfadi Kriens darf das Pfadiheim an Anlässen vorrechtlich nutzen.

Abteilungszeitung / Webseite /

Pressekontakte Art. 36

¹ Die Abteilung gibt regelmässig ein Mitteilungsblatt TOTEM heraus, welches Bekanntmachungen der Leitung vermittelt und Pfadi und Eltern über die Tätigkeit der Abteilung orientiert. Es dient auch als Bindeglied zu den Passivmitgliedern und Altpfadis und enthält Berichte über das Geschehen in der Abteilung. Ereignisse von allgemeinem Interesse werden der Lokalpresse gemeldet. Das

¹⁵ Abt. Regl. PBS, Ziff.6: Für einen reibungslosen Pfadibetrieb müssen bestimmte minimale Voraussetzungen administrativer Art erfüllt sein. Da die Hauptaufgabe eines Abteilungsleiters oder einer Abteilungsleiterin in der animatorischen Führung der Abteilung liegt, soll sie so wenig wie möglich von der eigenen Zeit und Arbeitskraft in administrative Aufgaben investieren.

Leitungsteam kann eine/n geeignete/n Mitarbeiter*in mit den Kontakten zur Presse beauftragen.

² Die Abteilung unterhält für die schnelle Publikation von Informationen als Ergänzung zum Mitteilungsblatt eine Abteilungswebseite. Die Webseite richtet sich neben den oben erwähnten Zielgruppen für das Mitteilungsblatt auch an aussenstehende Interessenten (wie z.B. potentielle Neumitglieder bzw. ihre Eltern).

b) Finanzen / Mitgliederbeiträge / Zeichnungsrecht¹⁶

Kasse und Buchhaltung

Art. 37

¹ Der Kassier / die Kassierin führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung. Er/sie legt dem Vorstand und dem Leitungsteam jährlich eine abgeschlossene Rechnung vor, welche durch den Revisor geprüft und der DV / MV zur Genehmigung unterbreitet wird.

² Der Kassier / die Kassierin unterstützt bei der Ausarbeitung des Jahresbudgets. Er / sie überprüft innerhalb der Abteilung regelmässig die Führung allfälliger Kassen. Diese Kassen gehören zum Abteilungsvermögen.¹⁷

³ Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck der Abteilung gewidmet.

Finanzielle Mittel

Und Mitglieder- beitrag Art. 38

¹ Die Mittel der Abteilung bestehen aus Barvermögen sowie Material und setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen von Aktionen der Abteilung und der einzelnen Stufen, Einnahmeüberschüssen aus Veranstaltungen und Lagern, allfällige Subventionen und Beiträge der Gemeinde / der Kirchengemeinde, Beiträgen von anderen öffentlichen und privaten Organisationen und freiwilligen Beiträgen zusammen. Das Vermögenssubstrat ist unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck der Pfadiabteilung gewidmet.

² Die Mitgliederbeiträge werden von der DV / MV auf Vorschlag der Leitenden festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag für die Abteilung wird jährlich einverlangt und setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Die Leitenden können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien. Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter und Leitungsteam entrichten keinen Jahresbeitrag.

¹⁶ Abt. Regl. PBS, Ziff. 5.

³ Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen im laufenden Jahr.

Ausgaben-

befugnisse

Zeichnungsrecht Art. 39

¹ Für die laufenden Ausgaben der Abteilung halten sich der Vorstand und die Leitenden an ein Budget.

² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter verfügt zusammen mit einem Mitglied des Vorstands über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung / Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist einzelzeichnungsberechtig (mit Ausnahme des Kassawesens) für die Abteilung.

³ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter überträgt der Lagerleitung das Recht, im Tätigkeitsbereich eines Lagers mit Einzelunterschrift im Namen der Abteilung zu unterschreiben.

⁴ Für operative und für rein administrative Belange sowie für den Postcheck- und Bankverkehr kann der Vereinsvorstand besondere Regelungen treffen.

c) Haftung / Versicherung

Haftung

Art. 40

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Corps, der Pfadi Luzern oder der PBS ist ausgeschlossen.

Versicherung

Art. 41

¹ Für jedes Aktivmitglied der Abteilung besteht eine angemessene Unfall- und Haftpflichtversicherung bei Pfadianlässen.

² Das Abteilungsmaterial ist selbständig auf Abteilungsebene gegen Feuer und Elementarschaden und weitere Versicherungsereignisse versichert.¹⁸

¹⁸ Abt. Regl. PBS, Ziff.6, Versicherungen.

VI. Betreuung der Abteilungen

Betreuung der Abteilungen

Art. 42

Die Leitungspersonen werden von folgenden Personen / Gremien gemäss Betreuungsmodell der PBS betreut.

Coach

Art. 43

¹ Der / die Coach ist die Hauptbetreuungsperson der Abteilung.

² Der / die Coach betreut die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter während des ganzen Pfadijahres und das Leitungsteam in den Lagern.

³ Der / die Coach hält Kontakt zu den wichtigsten Personen innerhalb der Abteilung und ist eine wichtige Schnittstelle zu aussenstehenden Organen und Organisationen wie Kantonalverband, PBS und J+S.

Präses

Art. 44

¹ Konfessionelle Abteilungen sind solche, die in enger Weise mit einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft zusammenarbeiten und deren Mitglieder mehrheitlich dem gleichen Glaubensbekenntnis angehören.

² Der Abteilung kann als Beratung ein / eine Präses zur Seite stehen.

Der / die Präses ist Betreuungsperson und seelsorgerliche Ratgeber*in der Abteilung. Er / sie unterstützt und berät die Leitenden in ihrer sozialen Aufgabe, in der Präventionsarbeit und bei Fragen des Glaubens.

³ Der / Die Präses ist eine professionelle, pfadiexterne Betreuungsperson der Pfarrei. Der Präses betreut die Leitenden und fungiert als Verbindungs person zwischen der Pfadiabteilung und der jugendpastoralen Arbeit der Pfarrei.

⁴ Präses haben eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lassen der Leitenden jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.

⁵ Die Abteilung nimmt auch Angehörige anderer Konfessionen / Religionen unter Respektierung deren Glaubensbezeugungen auf.

⁶ Die Statuten solcher Verbände unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand der PBS.

VII. Schlussbestimmungen

Statuten-änderung

Art. 45

Die vorliegenden Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der DV vorgenommen geändert werden.¹⁹

Genehmigung

Art. 46

Diese Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Luzern.²⁰

Übereinstimmung Art. 47

PBS / Pfadi Luzern

¹ Diese Statuten und gestützt darauf erlassene Reglemente dürfen keine den Statuten und Reglementen der PBS, der Pfadi Luzern oder des Corps widersprechenden Bestimmungen enthalten und müssen verbindlichen Beschlüssen dieser Vereine angepasst werden. Sollten einzelne Artikel der vorliegenden Statuten Widersprüche zu den genannten Satzungen enthalten, werden diese automatisch durch die entsprechenden Bestimmungen der höherrangigen Satzungen ersetzt.

² Sollten einzelne Artikel dieser Statuten aus anderen Gründen ungültig sein, führt dies nicht zur Ungültigkeit der gesamten Statuten, sondern die ungültigen Artikel werden durch eine

¹⁹ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

²⁰ Abt. Regl. PBS, Ziff. 1.

Regelung ersetzt, welche Sinn und Zweck der ungültigen Artikel möglichst entspricht.

**Auflösung
Ausschluss**

Art. 48

¹ Eine Abteilung verliert die Zugehörigkeit zur Pfadi Luzern durch Auflösung oder durch Ausschluss aller Mitglieder, womit die Abteilung innerhalb der PBS als aufgelöst gilt.

² Eine Abteilung kann sich selbst auflösen. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen an einem eigens zu diesem Zweck einberufenen DV / MV beschlossen werden.

³ Kommt eine Auflösung nicht zustande, ist eine zweite DV / MV einzuberufen. An dieser DV / MV genügt für einen Auflösungsentscheid die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Zustimmung des Kantonalen Vorstandes bleibt vorbehalten.

⁵ Nach Anhörung der betroffenen Abteilung kann die kantonale Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalen Vorstandes eine Abteilung auflösen bzw. alle Mitglieder ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann die Abteilung innerhalb eines Monats seit der schriftlichen Bekanntgabe an die Verbandsleitung der PBS rekurrieren.

⁶ Nach Anhörung der betroffenen Abteilung und des Kantonalverbandes kann die Verbandsleitung unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Bundeskonferenz eine Abteilung auflösen bzw. sämtliche Mitglieder ausschliessen.

⁵ Im Falle der Auflösung einer Abteilung fällt das Aktivsaldo des Materials und des übrigen Vermögens in die Verwaltung des Kantonalen Vorstandes oder des Corps, welcher/s es während 2 Jahren treuhänderisch verwahrt, sofern die Abteilung ihre Aktivität nur vorübergehend für kürzere oder längere Zeit einstellt. Bei einer definitiven Einstellung oder nach Ablauf der zwei Jahre entscheidet der Kantonale Vorstand / das Corps über eine Verwendung im Sinne der Zweckbestimmung der PBS. Sofern weder das Corps noch die Pfadi Luzern mehr existiert, wird das Vermögen einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten Jugendorganisation mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Ethik-Statut**Art. 49**

¹ Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. Der dazugehörenden Reglemente.

Die vorliegenden totalrevidierten Statuten der Pfadi Kriens ersetzen die Statuten vom 01.07.2017 und sämtliche seit der Begründung der Pfadi Kriens erfolgten Statutenänderungen. Die vorliegenden Stauten treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand des Kantonalverbands genehmigt worden sind.

Kriens,....., 18.12.25
[Ort], [Datum]


Nora Haas
Co-Abteilungsleitung


Giulia Rüedi
Co-Abteilungsleitung